



Zusätzliche Angabe nach §§ 289 Abs. 4 Nr. 8, 315 Abs. 4 Nr. 8 HGB

Die einzige maßgebliche Vereinbarung der H&R WASAG AG, die im Falle einer wesentlichen Veränderung der Gesellschafterstruktur ein außerordentliches Kündigungsrecht vorsieht, ist der Konsortialkreditvertrag. Die beteiligten Banken können insbesondere in dem Fall kündigen, dass eine Veränderung der Gesellschafterstruktur nach banküblichen Maßstäben zu einer Bonitätsverschlechterung führt.

Salzbergen, den 25. März 2009

Der Vorstand

G. Wendroth

N. H. Hansen

A. Keil